



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Platz der Republik 1
11001 Berlin

E-Mail: rechtsausschuss@bundestag.de

Abt. Recht und Berufsrecht

Unser Zeichen: Ru/Ne
Tel.: +49 30 240087-13
Fax: +49 30 240087-99
E-Mail: berufsrecht@bstbk.de

2. April 2026

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe (BT-Drucksache 21/4298)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der o. g. Gesetzentwurf wird derzeit im Deutschen Bundestag beraten. Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) nimmt dies zum Anlass, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Wir begrüßen, dass der Gesetzentwurf das Ziel verfolgt, im Bereich der aufsichtsrechtlichen Verfahren Vereinheitlichungen bei den Rechtswegen gegen Entscheidungen der Steuerberaterkammern (StBK_n) vorzunehmen und weitere Maßnahmen zur Vereinfachung der Aufsichtsverfahren vorzuschlagen. Zu begrüßen ist insbesondere die grundsätzliche Zuweisung der Zuständigkeit für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der StBK_n an die Finanzgerichte. Positiv ist auch, dass davon abweichend die Zuständigkeit für Rechtsbehelfe gegen die Verhängung einer Rüge bei den Landgerichten verbleiben soll.

Allerdings ist nach Ansicht der BStBK zu befürchten, dass die im Gesetzentwurf enthaltenen Änderungen der Regelung zur Praxisabwicklung dazu führen werden, dass sich immer weniger Berufsträger finden, die das Amt des Abwicklers ausüben möchten. Als Gründe dafür sehen wir insbesondere die geplante Deckelung der Bürgenhaftung der StBK_n auf 10.000,00 € und ein zu weit gefächertes obligatorisches Aufgabenspektrum.

Nach unserer Auffassung besteht außerdem kein Bedarf für eine Anpassung des Steuerberatungsgesetzes an die BRAO hinsichtlich einer Mitteilungspflicht an den Beschwerdeführer in Beschwerdeverfahren durch Einfügung eines neuen § 76f StBerG-E. Eine solche Verpflichtung würde vielmehr dem eigentlichen Zweck der Aufsichtstätigkeit der StBK_n zuwiderlaufen.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der beigefügten Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Kalina-Kerschbaum
Geschäftsführerin

i. A. Stefan Ruppert
Leiter Abteilung Recht und Berufsrecht



Anlage

Stellungnahme
der Bundessteuerberaterkammer
zu dem Entwurf der Bundesregierung eines
Gesetzes zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher
Verfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften im
Bereich der rechtsberatenden Berufe

BT-Drucksache 21/4298

Abt. Recht und Berufsrecht

Telefon: 030 24 00 87-13

Telefax: 030 24 00 87-99

E-Mail: berufsrecht@bstbk.de

2. April 2026

Art. 3 – Änderung des Steuerberatungsgesetzes

1. § 70 StBerG-E – Neuregelung der Praxisabwicklung (zu Ziff. 15)

Vonseiten der BStBK besteht grundsätzlich die Befürchtung, dass die geplanten Änderungen dazu führen könnten, dass sich zukünftig nicht mehr genügend Berufsträger finden, die als Praxisabwickler tätig werden, weil die Bedingungen dafür zu unattraktiv sind.

Als problematisch wird zunächst angesehen, dass es gem. § 70 Abs. 2 Satz 1 StBerG-E dem Abwickler obliegt, die schwebenden Angelegenheiten abzuwickeln (diese Regelung besteht auch gegenwärtig – § 70 Abs. 3 Satz 1 StBerG). Ein solcher Wortlaut lässt dem Abwickler keinerlei Spielraum; er muss unter Einschränkung seiner Eigenverantwortlichkeit alle schwebenden Angelegenheiten zu einem Ende bringen und hat keinerlei Entscheidungsspielraum bzw. Möglichkeit zur Priorisierung. Bei sogenannten „Chaos-Kanzleien“ hat das den Nachteil, dass ein Abwickler sich nicht auf die bloße Rückgabe von Unterlagen konzentrieren kann, was aufgrund der in diesen Fällen oft mehrere Monate andauernden Sortier- und Sichtungsarbeiten bereits sehr zeitintensiv und aufwändig ist und der Abwickler hierbei stets befürchten muss, dass sich irgendwo im Chaos ein Fall befindet, bei dem unmittelbarer Handlungsbedarf besteht – z. B. ein Rechtsbehelf eingelegt werden muss – Stichwort: Haftung.

Außerdem wird die Grenze von 10.000,00 €, die nur für die Kosten der Fortführung der Mandate gelten soll, als problematisch angesehen. Denn in der Praxis wird es schwierig sein festzustellen, wann diese Summe erreicht ist – zusätzlicher bürokratischer Aufwand, der gerade vermieden werden soll, wäre unerlässlich. Der abwickelnde Berufsträger wäre außerdem gezwungen, eine Abwägung vorzunehmen, welche der vorhandenen Mandate er noch bearbeiten kann und welche nicht. Dies scheint i. S. eines Schutzes der Mandanteninteressen weder sachgerecht noch umsetzbar. Ganz zu schweigen von der möglichen Einwirkung vonseiten der Mandantschaft, dass der eigene Fall priorisiert werden möge.

Auch hinsichtlich der Bürgenhaftung der StBK_n wird die Deckelung auf 10.000,00 € kritisch gesehen. Sie würde insbesondere bei „Chaos-Kanzleien“ zum Problem. Denn dort entstehen erhebliche Kosten auch dadurch, dass die Praxis des ehemaligen Berufsangehörigen „aufge-

räumt“ werden muss, Unterlagen bzw. Daten sortiert und gesichert werden und diese dann an die Mandanten herausgegeben werden müssen. Diese Tätigkeit lässt sich aber wohl nicht unter „laufende Aufträge“ subsumieren (s. dazu auch die Begründung zu § 55 BRAO-E „In diesem Fall werden schon für die Beendigung Kosten entstehen, die von der Rechtsanwaltskammer unbegrenzt zu tragen sind“ – S. 205 des Gesetzentwurfs). In der Folge wäre zwar – stimmt die Kammer der Fortführung der Aufträge nicht zu – die Bürgenhaftung für Kosten aus der Fortführung laufender Aufträge reduziert, nicht aber die meist sehr hohen Kosten für das „Aufräumen“ der Praxis.

Zudem wären dringend erforderliche Handlungen über die 10.000,00 €-Grenze hinaus erst nach Zustimmung der StBKn möglich. Dies würde zwangsläufig zu unliebsamen Verzögerungen und einem erhöhten Haftungsrisiko führen.

Aus diesen Gründen spricht sich die BStBK dafür aus, statt der im Gesetzentwurf vorgesehenen 10.000,00 €-Grenze eine Regelung zu schaffen, nach der es in das Ermessen des Praxisabwicklers gestellt wird, ob er schwebende Angelegenheiten abwickelt bzw. die laufenden Mandate fortführt (so etwa bei einer normalen, gut gehenden Kanzlei, bei der der Kanzleihinhaber z. B. wegen eines Herzinfarktes plötzlich verstirbt) oder er nur noch die bestehenden Aufträge feststellt und die Akten/Daten an den Mandanten übergibt (insbesondere bei einer „Chaos-Kanzlei“). Die BStBK schlägt dementsprechend vor, § 70 Abs. 2 StBerG wie folgt zu fassen:

*„(2) Der Praxisabwickler kann **nach billigem Ermessen bestimmen, ob er schwebende Angelegenheiten abwickelt und laufende Aufträge fortführt oder nur die laufenden Aufträge feststellt und Dokumente und Daten im Sinne des § 66 Abs. 2 an den Auftraggeber übergibt. Innerhalb der ersten sechs Monate nach seiner Bestellung ist er auch berechtigt, neue Aufträge anzunehmen.**“*

Zudem plädiert die BStBK aus den o. g. Gründen dafür, von der Einführung einer Deckelung der Bürgenhaftung der StBKn abzusehen.

Aus Sicht der BStBK zu begrüßen ist, dass künftig auch die Möglichkeit zugelassen werden soll, Berufsausübungsgesellschaften nach den §§ 49, 50 StBerG als Praxisabwickler, Praxis-

vertreter und Praxistrehänder zu bestellen. Denn dies erweitert den Kreis der Personen, die für die Übernahme eines dieser wichtigen Ämter in Betracht kommen. In der Praxis besteht zunehmend das Problem, Berufsangehörige zu finden, die bereit sind, diese herausfordernden und zeitaufwändigen Tätigkeiten zu übernehmen.

2. § 76f StBerG-E – Mitteilung in Beschwerdeverfahren (zu Ziff. 21)

Der Gesetzentwurf sieht in Anlehnung an § 73 Abs. 3 BRAO in § 76f Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 StBerG-E eine Regelung vor, dass in Beschwerdeverfahren die StBK den Beschwerdeführer von ihrer Entscheidung in Kenntnis setzt und die wesentlichen Gründe für die Entscheidung kurz darlegt.

Die BStBK lehnt eine Anpassung des Steuerberatungsgesetzes an die BRAO hinsichtlich einer Mitteilungspflicht an den Beschwerdeführer in Beschwerdeverfahren durch Einfügung eines neuen § 76f StBerG-E ab. Eine solche Verpflichtung würde vielmehr den eigentlichen Zweck der Aufsichtstätigkeit konterkarieren.

Bei der Berufsaufsicht handelt es sich um eine Standesaufsicht durch die zuständige Selbstverwaltungskörperschaft, die nur den Berufsstand selbst betrifft. Gemäß § 80 StBerG ist der Steuerberater verpflichtet, gegenüber seiner Berufsaufsicht Auskunft in Aufsichts- und Beschwerdefällen zu erteilen und damit an der Aufklärung des Verdachts von Berufspflichtverletzungen mitzuwirken. Diese Mitwirkungspflicht kann durch die Verhängung von Zwangsgeldern gem. § 80a StBerG sowie die Ergreifung von Maßnahmen der Berufsaufsicht durchgesetzt bzw. bei Verstößen geahndet werden. Ziel der Berufsaufsicht ist und muss stets sein festzustellen, ob ein Fehlverhalten des Kammermitglieds vorliegt und dieses sodann durch eine angemessene aufsichtsrechtliche Maßnahme im Innenverhältnis – also zwischen Kammer und Mitglied – zu sanktionieren.

Die Praxis der Berufsaufsicht zeigt, dass Mandanten regelmäßig Beschwerdeverfahren anstoßen, um die daraus gewonnenen Einlassungen und Erkenntnisse für ihre Zwecke, also z. B. für die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche gegen den Steuerberater, zu nutzen. Es ist jedoch nicht die Aufgabe der Berufsaufsicht, die Grundlage für ein zivilrechtliches Vorgehen gegen den Steuerberater zu bereiten und dem Mandanten hierfür Argumente und Nachweise zu liefern.

Der Steuerberater, der aufgrund seiner Auskunftspflicht gegenüber seiner Kammer zur Mitwirkung am Aufsichtsverfahren verpflichtet ist, würde hierdurch schlechter gestellt, als wenn er keiner Standesaufsicht unterläge.

Zur sachgerechten Ausübung der Berufsaufsicht ist es erforderlich, dass das Mitglied darauf vertrauen kann, dass die Informationen, die es im Rahmen des Aufsichtsverfahrens erteilt, nicht nach außen dringen und die Verschwiegenheitspflicht gem. § 83 StBerG keinerlei Durchbrechung erfährt. Jegliche Einlassung, die zur Begründung der Entscheidung gegenüber dem Beschwerdeführer abgegeben werden müsste, würde Rückschlüsse auf die Argumentation und den Vortrag des Berufsangehörigen zulassen, die dann für anderweitige Zwecke durch den Beschwerdeführer verwendet werden könnten.

Sofern als Argument für eine Mitteilungspflicht angeführt wird, dass sie zum Mandanten- und damit zum Verbraucherschutz erforderlich ist, ist dies unzutreffend. Dem Verbraucherschutz dient es, wenn im Falle eines Fehlverhaltens dieses geahndet und durch die Sanktionierung eine abschreckende Wirkung sowie ein erzieherischer Effekt erzielt wird, sodass sich der Steuerberater zukünftig berufskonform verhält. Die Maßnahmen der Berufsaufsicht reichen – je nach Schwere der Berufspflichtverletzung – bis hin zum Ausschluss aus dem Beruf. Ein „Mehr“ als die Ausschließung eines Steuerberaters aus dem Berufsstand kann auch i. S. d. Verbraucherschutzes nicht erwartet werden.

Damit die Berufsaufsicht die wichtige Aufgabe der „Selbstreinigung“ des Berufsstands ordnungsgemäß erfüllen kann, ist es jedoch erforderlich, dass sich ein Steuerberater frei und ohne Haftungsansprüche seitens des Beschwerdeführers befürchten zu müssen, gegenüber seiner Berufsaufsicht äußern und darauf vertrauen kann, dass seine Angaben ausschließlich im Rahmen der Aufsicht und nicht für sonstige, private Zwecke verwendet werden.

Diese Sichtweise wird auch durch das Urteil des BGH vom 11. Januar 2016 (AnwZ (Bfmg) 42/14, NJW-RR 2017, S. 120) gestützt. Der BGH hat in dieser Entscheidung klargestellt, dass ein Beschwerdeführer im berufsrechtlichen Verfahren kein Beteiligter ist und ihm keine Verfahrensrechte zustehen. Die Verschwiegenheitspflicht des Vorstands (§ 76 BRAO, § 83 StBerG) verbietet es dem Vorstand, dem Beschwerdeführer solche Tatsachen zur Kenntnis zu bringen, die

dem Beschwerdeführer bisher nicht bekannt waren (BGH, a. a. O. unter I.1.b.cc. (2) = Tz. 26 der Gründe).

Das zitierte BGH-Urteil betraf unmittelbar zwar nur die Übersendung von Stellungnahmen des Steuerberaters an den Beschwerdeführer. Es besteht aber Einvernehmen, dass dem Beschwerdeführer aus den vom BGH erarbeiteten Gründen auch anderweitig keine ihm bis dato unbekanntes Fakten zur Kenntnis gebracht werden dürfen, auch nicht im Zuge der Information gem. § 73 Abs. 3 BRAO (statt aller Weyland, Bundesrechtsanwaltsordnung, 10. Aufl. 2020, § 73 Rdnr. 65 und § 76 Rdnr. 29).

Für eine Einschränkung der Verschwiegenheitspflicht ist nach Ansicht des BGH kein Raum, weil diese Verschwiegenheitspflicht das Pendant zur Auskunftspflicht des Rechtsanwalts nach § 56 Abs. 1 BRAO ist (BGH, a. a. O. unter I.1.b.dd. (1) = Tz. 32 der Gründe). Dieser Aspekt gilt im Berufsrecht der Steuerberater ganz genauso. Denn die Aussage- und Mitwirkungspflichten des Steuerberaters im Berufsaufsichtsverfahren gem. § 80 Abs. 1 StBerG sind sehr weitreichend; er hat gerade **kein** allgemeines Aussageverweigerungsrecht entsprechend § 136 Abs. 1 Satz 2 StPO. Dass mit dieser außergewöhnlich weitreichenden Aussage- und Mitwirkungspflicht eine ebenso weitreichende Verschwiegenheitspflicht des Vorstands korrespondieren muss, liegt auf der Hand. Für eine Einschränkung der Verschwiegenheitspflicht des Vorstands mit dem Ziel, den Beschwerdeführer weitgehender mit Informationen zu versorgen, ist daher nach Auffassung der BStBK auch kein gesetzgeberischer Raum.

Es ist somit zu konstatieren, dass das regelmäßige Anliegen des Beschwerdeführers, aus einem Berufsaufsichtsverfahren zusätzliche (neue) Erkenntnisse – insbesondere für ein zivilrechtliches Verfahren gegen den Steuerberater – zu gewinnen, auch bei einer Ergänzung des § 76 StBerG nach dem Vorbild des § 73 Abs. 3 BRAO nicht befriedigt werden könnte.

Würde – wie vom Gesetzentwurf vorgeschlagen – ein Auskunftsrecht des Beschwerdeführers geschaffen, würde es zudem äußerst schwierig sein, im Einzelfall abzugrenzen, wie genau eine zu erteilende Auskunft auszusehen hat, ob eine solche Auskunft überhaupt sinnvoll so erteilt werden kann, dass der Erklärungsempfänger die Entscheidungsfindung und die Gründe für die Entscheidung nachvollziehen kann, und sicherzustellen, dass bei einer Auskunftserteilung nicht

schützenswerte Interessen eines Kammermitglieds verletzt werden. Hier eine konkrete Abwägung der Rechtsgüter des Auskunftsinteresses eines Beschwerdeführers einerseits und des Anspruchs auf den Schutz persönlicher Daten eines Kammermitgliedes andererseits vorzunehmen, wird nur sehr schwer durchführbar sein. Zusätzlich ist in diesem Zusammenhang auch zu berücksichtigen, dass ein Beschwerdeführer nicht darüber informiert wird, wenn ggf. die StBK im Rahmen der Berufsaufsicht weitere Ermittlungen anstellen, durch deren Ergebnis im Nachhinein der vom Beschwerdeführer übermittelte Sachverhalt sich anders darstellt als zuvor. Um eine befriedigende Auskunft zum Ergebnis eines berufsrechtlichen Verfahrens erteilen zu können, müsste der Beschwerdeführer auch über das Ergebnis dieser Ermittlungen und zum Beispiel auch über das Ergebnis der Anhörung des Kammermitglieds und die ggf. berufsrechtliche Vita des Kammermitgliedes informiert werden. Im Übrigen kennt auch das Ordnungswidrigkeitenverfahren im deutschen Recht die Bescheidung eines Antragstellers oder Beschwerdeführers über den Ausgang des Verfahrens nicht.

Die Mitwirkungspflichten der Kammermitglieder in einem Berufsaufsichtsverfahren einerseits und die strikte Verschwiegenheitspflicht der StBK nach § 83 StBerG korrespondiert im Steuerberatungsgesetz aus gutem Grund. Während jeder Beschuldigte/Betroffene in einem Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren ein umfassendes Aussageverweigerungsrecht hat, ist er im Berufsaufsichtsverfahren vor einer StBK viel umfassender zur Aussage bzw. Mitwirkung verpflichtet, wie sich aus § 80 Abs. 1 StBerG ergibt. Auch diese Mitwirkungspflicht der Kammermitglieder in einem berufsrechtlichen Verfahren begründet ein besonders schützenswertes Interesse an der Geheimhaltung des Ergebnisses eines berufsrechtlichen Verfahrens gegenüber Beschwerdeführern.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Regelung des § 73 Abs. 3 BRAO die unbedingt gebotene Balance zwischen den erweiterten Mitwirkungspflichten des Steuerberaters und der Schweigepflicht des Vorstands aus dem Gleichgewicht bringen kann. Der BGH verhindert dies berechtigt dadurch, dass dem Beschwerdeführer vom Vorstand keine ihm bislang unbekanntem Fakten des Falls mitgeteilt werden dürfen. Schon die Mitteilung, dass eine Maßnahme der Berufsaufsicht (und ggf. welche) verhängt wurde, würde seitens des Beschwerdeführers den Rückschluss erlauben, dass dem Steuerberater der ihm vorgeworfene Fehler anzulasten ist und er für diesen in Folge haften muss. Dieser Rückschluss wäre auch dann möglich, wenn der

Steuerberater einer Weitergabe seiner Stellungnahme an den Beschwerdeführer widersprochen hat und seitens der Kammer daher nach § 83 StBerG keine inhaltliche Begründung der Entscheidung möglich wäre, sondern nur die Mitteilung über eine erfolgte Ahndung.

Durch eine Normierung der Mitteilungspflicht würde daher die Verschwiegenheitspflicht gem. § 83 StBerG in ihrem umfassenden Schutzbereich aufgeweicht werden, was zu einer Beeinträchtigung der Effektivität der Berufsaufsicht führen würde, der kein „Mehr“ i. S. eines verbesserten Verbraucherschutzes gegenüberstünde.

Die BStBK fordert daher, die Regelung des § 73 Abs. 3 BRAO **nicht** in das Steuerberatungsgesetz zu übernehmen und § 76f StBerG-E zu streichen.

3. § 55 Abs. 1 Nr. 1 StBerG-E – Erlöschen der Anerkennung (zu Ziff. 9)

Nach dem Gesetzentwurf soll die Anerkennung einer Berufsausübungsgesellschaft (BAG) nicht schon mit der Auflösung der Gesellschaft, sondern erst mit der Beendigung erlöschen. Aus Sicht der BStBK bestehen gegen diese Neuregelung durchgreifende Bedenken.

Bisher war eine über die Auflösung der Gesellschaft hinaus bestehende Kammermitgliedschaft und damit Berufsaufsicht durch die Kammern über die Gesellschaft nicht erforderlich, da in Bezug auf etwaige schwebende Angelegenheiten nach § 33 StBerG die mit der Auflösung entfallene Befugnis der Gesellschaft zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen gem. § 3 Nr. 2 StBerG durch die entsprechende Befugnis des Liquidators/der Liquidatoren gem. § 3 Nr. 1 StBerG ersetzt wurde (vgl. Kuhls u. a., Kommentar zum StBerG, 4. Auflage, § 54 Rz. 10). Insofern haben sich in der Praxis bisher keine Problemfälle ergeben, die eine Änderung der bisherigen Regelungen angezeigt hätten. Das automatische Erlöschen der Anerkennung durch Auflösung der Gesellschaft entspricht in der Praxis in den Standardfällen vielmehr den Interessen aller Beteiligten, z. B. wenn eine Partnerschaftsgesellschaft ihre Auflösung beschließt und eine entsprechende Eintragung im Partnerschaftsregister veranlasst.

Die geplante Gesetzesänderung wird damit begründet, dass hiermit eine Sanierung der BAG ermöglicht werden soll. Fälle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer

BAG mit dem Ziel einer anschließenden Sanierung kommen in der Praxis äußerst selten vor. Auflösungen von BAGen haben ihren Grund vielmehr weitestgehend in Gesellschafterbeschlüssen. Für diese Fälle ist die bisherige Regelung des Erlöschens der Anerkennung sachgerecht, da kein Bedürfnis für den Fortbestand der Anerkennung besteht und insbesondere Mandatsüberleitungen bereits im Vorfeld erfolgen und bei Eintragung der Auflösung abgeschlossen sind.

Im Falle der Insolvenz einer BAG müsste nach der vorgesehenen Neuregelung, da die Anerkennung erst mit der Beendigung der Gesellschaft erlischt, zwingend ein Widerrufsverfahren gegen die insolvente Gesellschaft wegen Vermögensverfalls eingeleitet werden (§ 55 Abs. 3 Nr. 2 StBerG). Es ist nicht ersichtlich, dass bei normalem Verfahrensablauf in den auf die Insolvenzeröffnung folgenden Wochen bereits das – in der Regel länger dauernde – Insolvenzplanverfahren mit dem Ziel der Sanierung beendet ist. Auch ist fraglich, ob in solchen Fällen die Gefährdung von Gläubigerinteressen tatsächlich ausgeschlossen werden könnte. Der Widerruf der Anerkennung als BAG wäre damit bereits vor einem möglichen Erfolg der Sanierung bestandskräftig. Im Ergebnis würde die vorgesehene Gesetzänderung ihr Ziel voraussichtlich nicht erreichen, sondern nur zu einem wesentlich höheren Aufwand für die Beteiligten führen.

Hinzu kommt, dass sämtliche Gesellschaften, die im Zuge der Auflösung nicht den darüber hinaus möglichen Verzicht auf die Anerkennung erklären (um z. B. etwaige Kammerbeiträge und Versicherungsprämien zu sparen oder sich der Berufsaufsicht zu entziehen), Mitglied der StBK bleiben. Damit blieben ggf. gerade die vorgenannten berufsrechtlich problematischen Gesellschaften Mitglied der Kammer mit allen Mitgliedsrechten, u. a. Stimmrechten in der ordentlichen Kammerversammlung, und entsprechenden Darstellungen ihrer Rechte in der Öffentlichkeit (Eintrag im Berufsregister und im Amtlichen Steuerberaterverzeichnis). Mit der fortbestehenden Anerkennung bestünde auch die Versicherungspflicht fort (vgl. § 51 Abs. 1 Satz 1 DVStB). Die betroffenen Kammermitglieder müssten folglich seitens der StBK weiter überwacht werden. Dies würde z. B. im Fall der insolventen BAG zu einem erheblichen Mehraufwand führen, da häufig auch etwaige Versicherungsprämien nicht mehr gezahlt werden (können) und dies somit ein (weiteres) Widerrufsverfahren oder bei Versicherungslücken ein Berufsaufsichtsverfahren nach sich ziehen würde. Die geplante Regelung könnte daher eher zu einem Auf- als Abbau von Bürokratie führen.

Im Übrigen soll § 33 Abs. 1 Nr. 1 WPO, der ebenfalls die Anerkennung bereits mit der Auflösung entfallen lässt, unverändert bleiben. Eine solche Änderung sieht auch der vorliegende Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Modernisierung des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer nicht vor.

Für den Fall, dass die geplante Änderung des § 55 Abs. 1 StBerG im Gesetzentwurf beibehalten werden sollte, erlauben wir uns die folgenden Hinweise bzw. Anregungen:

Wird allein ein Liquidator bei einer BAG nach dem StBerG bestellt, der Rechtsanwalt ist, sollte geprüft werden, ob für diesen Fall die Anerkennungsvoraussetzung des § 55b Abs. 3 StBerG weiter gefasst werden müsste, da ansonsten aus diesem Grund das offenbar mit dem Änderungsvorhaben nicht gewollte Widerrufsverfahren zur Anerkennung als BAG nach dem StBerG einzuleiten wäre.

In § 76a Abs. 1 Satz 2 Buchst. n StBerG sollte auch eine Mitteilungspflicht zur Beendigung der Tätigkeit der Gesellschaft – maßgeblich auch für die Beendigung der Mitgliedschaft bei der StBK – geregelt werden. Ebenso sollte auch eine Mitteilungspflicht zur Beendigung des Insolvenzverfahrens ergänzend aufgenommen werden. In § 54 Abs. 5 StBerG sollte ferner eine Ergänzung in der Weise vorgenommen werden, dass die dort normierte Pflicht auch die Liquidatoren und Insolvenzverwalter einer BAG trifft.

Da auch bei Umsetzung der Regelungen nach jetziger Rechtslage im Falle der Insolvenzeröffnung zunächst das Widerrufsverfahren eingeleitet werden müsste, wäre es zur Vermeidung unnötiger Verfahren und Bürokratie hilfreich, wenn durch gesetzliche Änderung des § 55 Abs. 3 Satz 2 StBerG die gesetzliche Vermutung des Vermögensverfalls dann entfiel, wenn die Insolvenz mit dem Ziel der Sanierung der Gesellschaft eröffnet wurde. Allerdings sollte in diesem Fall eine Mitteilungspflicht vom Gericht bzw. Insolvenzverwalter gegenüber der StBK zum Scheitern der Sanierung geregelt werden, damit dann das Widerrufsverfahren eingeleitet werden kann.

Nach Ansicht der BStBK sollte daher der bisherige § 55 Abs. 1 Nr. 1 StBerG (Erlöschen der Anerkennung mit Auflösung der BAG) beibehalten werden. Bei Festhalten an der vorgeschlagenen Änderung bittet die BStBK um Umsetzung der angeregten Folgeänderungen.

4. § 76e StBerG-E – Abschaffung der jährlichen „Gesellschafterlisten“ (zu Ziff. 21)

Angesichts der aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit einer möglichen Umgehung des Fremdbesitzverbots durch eine mittelbare Beteiligung von Finanzinvestoren über EU-Abschlussprüfungsgesellschaften spricht sich die BStBK dafür aus, § 76e Abs. 1 und 2 StBerG nicht ersatzlos zu streichen, sondern in modifizierter Form fortzuführen. Die BStBK schlägt hierzu die folgende Neufassung des § 76e StBerG vor:

„§ 76e – Anzeigepflichten

(1) ~~Im Januar eines jeden Kalenderjahres haben die~~ Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft ~~sowie die Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Sinne des § 55a Absatz 1 Satz 3 mit Beteiligung von Gesellschaftern nach § 55a Absatz 1 Nr. 3 oder 4 dieses Gesetzes haben eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter bei der zuständigen Steuerberaterkammer jede Änderung aller unmittelbar oder mittelbar beteiligten Gesellschafter unverzüglich anzuzeigen einzureichen.~~ Aus dieser ~~Liste~~ Meldung, die auch als ~~Gesellschafterliste~~ erfolgen kann, müssen Name, Vornamen, Beruf, Wohnort, ~~und berufliche Niederlassung~~ oder Firma, Rechtsform, Anschrift der Hauptniederlassung, ~~sofern gesetzlich vorgesehen, das zuständige Register und die Registernummer~~ der Gesellschafter sowie deren Aktien, Stammeinlagen oder Beteiligungsverhältnisse ersichtlich sein. ~~Bestehen Anhaltspunkte für die Änderung der Gesellschaftsverhältnisse, kann die zuständige Steuerberaterkammer entsprechende Meldungen anfordern. Die zuständige Steuerberaterkammer kann von Meldepflichtigen nach Absatz 1 die Vorlage geeigneter Nachweise einschließlich eines Registerauszugs verlangen. Sind seit Einreichung der letzten Liste keine Veränderungen hinsichtlich der Person oder des Berufs der Gesellschafter und des Umfangs der Beteiligung eingetreten, so genügt die Einreichung einer entsprechenden Erklärung.~~

(2) Absatz 1 gilt in den Fällen des § 154 Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

(3) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, die Mitglied eines Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans einer Berufsausübungsgesellschaft nach der Bundesrechtsanwaltsordnung oder der Patentanwaltsordnung sind, haben dies der StBK unverzüglich anzuzeigen.“

Begründung:

- Im Zusammenhang mit der Beteiligung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, an denen EU-Abschlussprüfungsgesellschaften mit Private-Equity-Gesellschaftern beteiligt sind, hat sich gezeigt, dass die im Gesetzentwurf vorgesehene weitgehende Streichung des § 76e StBerG zu weit geht. Nach § 76a Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f StBerG werden bei mehrstöckigen Gesellschaften nur die unmittelbar beteiligten Gesellschaften (also die in Deutschland anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) und nicht die Gesellschafter der sich beteiligenden Gesellschaft, d. h. die mittelbar beteiligten Gesellschafter, in das Berufsregister eingetragen. Änderungen im Gesellschafterbestand bei den Beteiligungsgesellschaften sind daher der StBK nach § 76c Abs. 1 Nr. 2 StBerG nach aktueller Gesetzeslage nicht anzuzeigen.
- Die StBKn müssen jedoch in die Lage versetzt werden, schnell und effizient prüfen zu können, ob die Kapitalbindungsvorschriften eingehalten werden. Gegenwärtig bietet das StBerG – wie ausgeführt – hierzu nicht die erforderliche Klarheit, die eine Überprüfung der Gesellschafterverhältnisse bei mittelbarer Beteiligung zulässt. Der Regelungsvorschlag regelt daher eine Anzeige- und Nachweispflicht bei Änderungen im Gesellschafterkreis, sowohl bei unmittelbar als auch bei mittelbar beteiligten Gesellschaftern. Die Anzeige- und Nachweispflicht wird dabei begrenzt auf jene Gesellschaften, bei denen Private-Equity-Konstellationen denkbar sind, mithin auf BAGen mit Beteiligung von Wirtschaftsprüfungs- bzw. Buchprüfungsgesellschaften.
- Der Regelungsvorschlag trägt aber auch dem Ziel des Bürokratieabbaus Rechnung. Zum einen wird auf eine jährliche Anzeigepflicht und die Vorlage einer unterzeichneten Liste der Gesellschafter verzichtet. Es genügt eine einfache Meldung zum Berufsregister, welche zukünftig auch digital über den Self-Service im Rahmen des OZG-Antragsportals integriert

werden könnte. Zum anderen wird die Anzeige- und Nachweispflicht – wie unter 1. bereits ausgeführt – auf die Fälle der Beteiligung von Wirtschaftsprüfungs- bzw. Buchprüfungsgesellschaften beschränkt.

- Nach Ansicht der BStBK ist die Vorschrift des § 76a Abs. 1 StBerG dagegen nicht geeignet, Meldepflichten vergleichbar dem § 76e StBerG zu statuieren. Der § 76a Abs. 1 StBerG regelt lediglich die Eintragungen im Berufsregister, die Aufnahme mittelbarer Gesellschafter fehlt – genau dies ist in den genannten Fällen problematisch –, und auch ein Zeitpunkt einer etwaigen Meldung durch die Meldepflichtigen („unverzüglich“) fehlt. Die Anpassung des § 76e StBerG in der vorgeschlagenen Form würde demgegenüber die StBK jedes Jahr, unabhängig von der rechtlichen Wertung der Gesellschaft hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen und der Frage, wann Änderungen ggf. schon – vielleicht durch frühere oder andere Geschäftsführer der BAG – mitgeteilt wurden, über sämtliche Beteiligungsverhältnisse, und zwar unmittelbare und mittelbare, kontinuierlich informieren.

Inkrafttreten der Regelung

Die BStBK plädiert dafür, dass die vorgeschlagene Änderung des § 76e StBerG bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt, um schnellstmöglich Rechtsklarheit herbeizuführen.

5. § 76 Abs. 2 Nr. 1 und 3 StBerG-E – Ersetzung der „missbilligenden Belehrung“ durch die präventive Maßnahme des rechtlichen Hinweises (zu Ziff. 17)

Auch wenn nach der Gesetzesbegründung die bisherige Praxis der Einstellung eines berufsaufsichtlichen Verfahrens mit beherrschendem Hinweis grundsätzlich weiterhin möglich sein soll und somit der repressive Charakter einer „Belehrung“ durch die Änderung nicht entfallen würde, besteht aus Sicht der BStBK für die Einführung des Instruments des rechtsmittelfähigen, präventiven „rechtlichen Hinweises“ kein Bedarf. Die Regelung würde vielmehr zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand bei den Berufsangehörigen und den StBK führen, ohne dass dem ein entsprechender Mehrwert entgegenstünde. Die „missbilligende Belehrung“ spielt jedenfalls in der Aufsichtspraxis der StBK keine oder nur eine marginale Rolle. Die BStBK lehnt daher, insbesondere mangels eines praktischen Bedarfs, die gesetzliche Regelung des Instruments

des „rechtlichen Hinweises“ (anstatt der „missbilligenden Belehrung“) im Steuerberatungsgesetz ab.

In der Kammerpraxis werden auf Anfrage des Mitglieds unter dem gesetzlichen Auftrag der „Beratung“ i. S. d. § 76 Abs. 2 Nr. 1 StBerG derartige Hinweise mündlich oder schriftlich erteilt, in aller Regel durch die Geschäftsstelle.

Im Falle einer etwa negativen bzw. ablehnenden Auskunft im Zuge einer derartigen Beratung wäre das vom Mitglied angestrebte Rechtsverhältnis im Rahmen einer Feststellungsklage gerichtlich feststellbar. Wenn beispielsweise eine vorherige Einschätzung der Kammer zu berufsrechtlich zulässiger Werbung erbeten wird, die Kammer allerdings dahingehend berät, dass die beabsichtigte Werbemaßnahme mit dem Berufsrecht nicht vereinbar sein dürfte, steht es dem Mitglied grundsätzlich frei, gerichtlich feststellen zu lassen, dass die Maßnahme vereinbar ist.

Es steht nicht nur zu vermuten, dass durch die explizite gesetzliche Einführung eines „rechtlichen Hinweises“ die Zahl solcher Anfragen deutlich ansteigen wird. Durch die Ausgestaltung des Verfahrens – Erteilung des Hinweises durch die StBK, ausdrückliche Möglichkeit der Klage – wird zudem weitere Bürokratie geschaffen, welche die bisher gelebte Praxis außer Kraft setzt, Kapazitäten der Kammern zusätzlich bindet und letztlich dazu führt, dass das Mitglied sogar zeitlich deutlich später eine rechtsverbindliche Auskunft erhält, als dies aktuell der Fall ist. Denn die Möglichkeit des „rechtlichen Hinweises“ wird erheblichen zeitlichen Aufwand in Anspruch nehmen, da die Kammern Auskünfte, die sie bisher mündlich gegeben oder als kurze E-Mail formuliert haben, nun rechtssicher ausformulieren müssen. Auch wenn die mündlichen oder schriftlichen Auskünfte, die die Mitglieder „auf Zuruf“ bei der Kammer anfordern, angesichts der hohen Qualifikation der Mitarbeiter in den Kammergeschäftsstellen durchgehend rechtlich zutreffend sind, ist es doch ein gravierender Unterschied, ob man diese mündlich erteilt bzw. kurz zusammenfassend skizziert oder ob man diese rechtssicher formulieren muss.

Zudem ist zu beachten: Die Rüge ist für berufsrechtliche Verstöße von geringer Schuld vorgesehen. Die bisherige „missbilligende Belehrung“ konnte daher nur noch für Fälle ganz geringer Schuld Anwendung finden. Zwischen geringer und ganz geringer Schuld zu unterscheiden, ist sehr feinsinnig und angesichts der fehlenden Ermittlungsmöglichkeiten der Kammern auch

kaum zu begründen. Wenn die Schuld des Mitglieds im Rahmen seines Verstoßes gegen die Berufspflichten nach Auffassung des Vorstands nur ganz gering ist, dann ist es richtig, das Verfahren einzustellen oder sich eben doch dahingehend zu entscheiden, dem Mitglied eine Rüge mit der entsprechenden Möglichkeit des Einspruchs zu erteilen.

Die Einführung des Instruments des „rechtlichen Hinweises“ in seiner derzeit geplanten Form ist auch kein bloßer Ersatz der „missbilligenden Belehrung“, sondern geht wesentlich darüber hinaus. Ein Kammermitglied, das die Rechtsauffassung seiner Kammer für unzutreffend hält, soll – so die Gesetzesbegründung – die Möglichkeit erhalten, diese rechtlich überprüfen zu lassen, ohne dass es ihr zunächst zuwider handeln muss. Der „rechtliche Hinweis“ wird damit quasi zur „verbindlichen Auskunft“ im Berufsrecht.

Dafür besteht aber in der Praxis kein Bedarf: Bislang besteht zwischen den StBKs und ihren Mitgliedern ein Vertrauensverhältnis derart, dass die Mitglieder Auskünfte der Kammer in der Regel akzeptieren und es eben keiner „verbindlichen Auskunft“ bedarf. Dieses Vertrauensverhältnis würde jedoch durch das Instrument des „rechtlichen Hinweises“ untergraben; es ist zu befürchten, dass ein Mitglied künftig immer einen justiziablen rechtlichen Hinweis der Kammer einfordern wird, da allein die Tatsache, dass es so etwas gibt, den Verdacht nahelegt, dass einfache Auskünfte der Kammer nicht verlässlich sind.

Soweit der Entwurf vorsieht, die „missbilligende Belehrung“ durch die präventive Maßnahme des „rechtlichen Hinweises“ zu ersetzen, erscheint unklar, wie ein in die Zukunft gerichteter Hinweis eine Belehrung hinsichtlich einer bereits begangenen Berufspflichtverletzung ersetzen soll, da den Maßnahmen unterschiedliche Zielrichtungen (Hinweis: präventiv, Belehrung: repressiv) zugrunde liegen. Im Übrigen steht den Kammern bereits nach § 76 Abs. 2 Nr. 1 StBerG die Möglichkeit zu, die Mitglieder zu beraten und zu belehren, sodass sowohl die Möglichkeit der Belehrung über Fehlverhalten als auch die Beratung bei Anfragen zu einem zukünftigen Verhalten bereits gesetzlich geregelt sind, weshalb gar kein Bedürfnis für eine Neuregelung besteht.

Die BStBK fordert daher, von einer gesetzlichen Regelung der Maßnahme des „rechtlichen Hinweises“ im Steuerberatungsgesetz abzusehen.

6. § 76 Abs. 2 Nr. 4 StBerG-E – Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens (zu Ziff. 17)

Nach § 76 Abs. 2 Nr. 4 StBerG-E soll die Regelung dahingehend ergänzt werden, dass zu den Aufgaben der StBK auch gehört, bei der Staatsanwaltschaft die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens zu beantragen. Diese Formulierung erscheint insofern problematisch, als die StBK nicht die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens beantragt, sondern bei der Generalstaatsanwaltschaft die Einleitung eines berufsrechtlichen Ermittlungsverfahrens. Es gibt oftmals Fälle, in denen der Sachverhalt von der StBK mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln nicht ausermittelt werden kann, sondern diese Ermittlungen nur die Staatsanwaltschaft führen kann. In diesen Fällen kann sie daher nur die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft beantragen. Je nach Ergebnis der Ermittlungen beantragt diese dann die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens.

Die BStBK regt daher an, in § 76 Abs. 2 Nr. 4 StBerG-E nur die folgende Formulierung vorzusehen: „... und bei der Staatsanwaltschaft die Einleitung eines berufsrechtlichen Ermittlungsverfahrens zu beantragen.“

7. §§ 34 Abs. 1, 46 Abs. 2 Nr. 5, 55 Abs. 4 StBerG – berufliche Niederlassung im Ausland (zu Ziff. 6 und 7)

In einem neuen § 34 Abs. 1 Satz 4 StBerG-E soll positiv geregelt werden, dass Steuerberater, die ihre berufliche Niederlassung im Ausland unterhalten, einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland benennen müssen. Bisher gibt es hierzu nur einen Widerrufstatbestand (§ 46 Abs. 2 Nr. 5 Satz 2 und 3 StBerG). Zudem soll geregelt werden, dass auch BAGen als Zustellungsbevollmächtigte benannt werden können (§ 34 Abs. 1 Satz 5 StBerG-E). Mit dem neuen § 55 Abs. 4 Nr. 3 StBerG soll für BAGen ein entsprechender Widerrufstatbestand, der bisher fehlt, geschaffen werden.

Der Widerruf der Bestellung wegen beruflicher Niederlassung im Ausland ohne Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten soll nicht mehr – wie bisher – auf den Fall der Verlegung beschränkt sein, sondern bei Unterhaltung einer beruflichen Niederlassung im Ausland ohne Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten generell gelten. Auf den bisherigen Satz 2 des

§ 46 Abs. 2 Nr. 5 StBerG soll künftig aus Vereinfachungsgründen verzichtet werden, weil sich die entsprechenden Mitteilungspflichten mittlerweile schon aus § 76a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. g und Nr. 2 Buchst. k in Verbindung mit § 76c Abs. 1 Nr. 1 und 2 StBerG ergeben.

Aus Sicht der BStBK bestehen gegen diese sinnvollen Änderungen, mit denen bestehende Lücken geschlossen bzw. unnötige Doppelregelungen verhindert werden sollen, keine Bedenken.

Weiterhin soll der bisherige § 46 Abs. 2 Nr. 5 Satz 3 StBerG, der bestimmt, dass der Steuerberater Mitglied der StBK bleibt, der er angehört, gestrichen werden. Aus unserer Sicht macht die Streichung in § 46 Abs. 2 Nr. 5 StBerG zwar Sinn, weil die Regelung den Widerruf der Bestellung als Steuerberater betrifft und hier nicht passend ist. Denn bei einem Widerruf der Bestellung erlischt die Kammermitgliedschaft. Aus Sicht der BStBK sollte aber eine Klarstellung erfolgen, dass bei Verlegung der beruflichen Niederlassung in das Ausland und Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten die Kammermitgliedschaft bestehen bleibt.

Die BStBK regt daher an, den bisherigen § 46 Abs. 2 Nr. 5 Satz 3 StBerG in § 34 Abs. 1 StBerG als neuen § 34 Abs. 1 Satz 5 StBerG-E aufzunehmen.

8. Anerkennungspflichtige nicht anerkannte BAGen – §§ 3 Satz 1 Nr. 2, 55d Abs. 1 Satz 1, 76b Abs. 1 Nr. 3a StBerG (zu Ziff. 2, 11 und 19)

Die BStBK begrüßt, dass durch Anpassung der §§ 3 Satz 1 Nr. 2, 55d Abs. 1 Satz 1, § 76b Abs. 1 Nr. 3a StBerG die Folgen geregelt werden sollen, wenn eine anererkennungspflichtige BAG keinen Antrag auf Anerkennung stellt.

Die BStBK weist in diesem Zusammenhang jedoch auf die folgende Problematik hin: Wird eine bisher nicht anererkennungspflichtige BAG anererkennungspflichtig und hat sie einen Antrag auf Anerkennung gestellt, wird sie zwar nicht im Berufsregister gelöscht, bis über den Antrag entschieden wird; sie unterfällt jedoch nicht mehr § 3 Satz 1 Nr. 2 StBerG-E, da sie nicht anerkannt ist, und kann auch nicht mehr als nicht anererkennungspflichtige Gesellschaft gelten. Sie hätte daher nach dem Gesetzentwurf in der Schwebezeit bis zur Entscheidung über den Antrag keine

Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen. Auch eine in diesem Fall fehlende Postulationsbefugnis nach § 55d Abs. 1 StBerG-E, gerade für den Fall, dass die Gesellschaft laufende Mandate betreut, birgt Haftungsgefahren für die Gesellschaft. Für die Mandanten besteht das Risiko, dass im Zweifel keine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung greifen könnte. Bei den in der Praxis nicht seltenen Fällen des Wechsels von einer Partnerschaftsgesellschaft (nicht anerkennungspflichtig) zu einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (anerkennungspflichtig) stellt sich zudem das Problem, dass trotz eines Antrags auf Anerkennung in der Schwebezeit nur eine Versicherungsdeckung in nicht ausreichender Höhe vorliegen könnte (500.000,00 € statt 1 Mio. € Versicherungssumme).

Vor diesem Hintergrund schlägt die BStBK vor, § 76b Abs. 1 Satz 2 StBerG-E wie folgt zu ändern:

„Liegt der zuständigen Steuerberaterkammer im Fall des Satzes 1 Nummer 3 Buchstabe a ein Antrag auf Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft sowie der Nachweis zum Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung oder eine vorläufige Deckungszusage vor, welche den Voraussetzungen des § 55f für die antragstellende Berufsausübungsgesellschaft genügen würde, so unterbleibt die Löschung so lange, bis über den Antrag bestandskräftig entschieden wurde.“

Zudem sollten § 3 Satz 1 Nr. 2 StBerG-E sowie § 55d Abs. 1 Satz 1 StBerG zur Vermeidung von Haftungsgefahren und Unwägbarkeiten insbesondere im Hinblick auf die Aberkennung der Postulationsfähigkeit der Gesellschaft in der Schwebezeit wie folgt ergänzt werden:

„Anerkannte und nicht anerkennungspflichtige Berufsausübungsgesellschaften sowie Berufsausübungsgesellschaften im Sinne des § 76b Abs. 1 Satz 2 ...“

9. § 76a StBerG – Eintragung des Grundes der Auflösung (zu Ziff. 18)

Bedenken bestehen bezüglich der Eintragung des Grundes der Auflösung in das Berufsregister (§ 76a Abs. 1 Nr. 2 Buchst. n StBerG-E). Für dritte Personen ist lediglich relevant, ob und ggf. zu welchem Zeitpunkt die Anerkennung als BAG erloschen ist und wer ggf. als Abwickler,

Liquidator oder Insolvenzverwalter bestellt worden ist. Die Angabe eines Grundes der Auflösung, z. B. der Widerruf, ist weder notwendig noch mit der Verschwiegenheitspflicht der StBK zu vereinbaren. Wir gehen davon aus, dass Hintergrund der geplanten Regelung die Insolvenzinformation (und nicht Gründe wie ein Gesellschafterbeschluss) sein dürfte. Ein etwaiges Informationsbedürfnis ist aus Sicht der BStBK aber bereits in ausreichendem Maße durch die existierenden Insolvenzbekanntmachungen der Gerichte abgedeckt. Hinzu kommt, dass diese Gründe kammerseitig bei einer Verzichtserklärung gem. § 55 Abs. 1 Nr. 2 StBerG nach der Auflösung ohnehin nicht mehr publiziert werden. Daher sollte auf die Angabe eines Grundes für die Auflösung der BAG verzichtet werden.

10. § 76i StBerG-E – Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (zu Ziff. 21)

a) § 76i Abs. 1 StBerG

Die BStBK begrüßt, dass das Recht der StBKⁿ, wettbewerbsrechtlich gegen eigene Kammermitglieder vorzugehen, grundsätzlich beibehalten werden soll. Allerdings ist die in § 76i Abs. 1 Satz 1 StBerG-E vorgesehene Regelung, wonach die StBK wettbewerbsrechtliche Ansprüche nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) erst dann verfolgen darf, wenn zuvor ein rechtlicher Hinweis erteilt oder ein berufsaufsichtliches Anhörungsverfahren durchgeführt wurde, aus Sicht der BStBK kritisch zu bewerten. Ein derart verpflichtender Zwischenschritt führt zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand, ohne einen erkennbaren Mehrwert für ein effektives Vorgehen gegen Wettbewerbsverstöße zu schaffen.

Wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche werden regelmäßig im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes geltend gemacht und erfordern daher ein rasches und entschlossenes Handeln. Bereits die internen Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse innerhalb einer Selbstverwaltungskörperschaft wie der StBK beanspruchen Zeit und organisatorische Ressourcen. Wird dem gerichtlichen Vorgehen zwingend ein weiteres förmliches Verfahren vorgeschaltet, besteht die Gefahr, dass effektiver Rechtsschutz faktisch erschwert oder verzögert wird. Damit würde die Kammer in ihrer Aufgabe geschwächt, für die Einhaltung berufsrechtlicher und wettbewerblicher Standards im Interesse eines lautereren Berufsrechts einzutreten.

Soweit die Regelung darauf abzielt, dem betroffenen Kammermitglied vor Einleitung gerichtlicher Schritte Gelegenheit zur Verhaltenskorrektur zu geben, kann diesem Anliegen bereits im Rahmen des wettbewerbsrechtlichen Instrumentariums Rechnung getragen werden. Insbesondere bietet die Abmahnung ein etabliertes und sachgerechtes Mittel, um eine außergerichtliche Klärung herbeizuführen und unnötige gerichtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden. Ein zusätzliches, parallel geführtes berufsaufsichtliches Verfahren ist hierfür weder erforderlich noch systematisch überzeugend. Es genügt vielmehr, eine vorherige Abmahnung als Voraussetzung für die gerichtliche Geltendmachung wettbewerbsrechtlicher Ansprüche vorzusehen. Eine weitergehende formelle Vorstufe würde die Handlungsfähigkeit der StBK unverhältnismäßig einschränken.

Die BStBK spricht sich daher dafür aus, den letzten Halbsatz in § 76i Abs. 1 Satz 1 StBerG-E „nachdem ihnen zu diesem Verhalten ein rechtlicher Hinweis erteilt wurde oder sie zu diesem Verhalten im Rahmen eines berufsaufsichtlichen Verfahrens angehört wurden“ zu streichen.

b) § 76i Abs. 2 StBerG-E

Nach § 76i Abs. 2 Satz 1 StBerG-E soll die StBK wettbewerbsrechtliche Ansprüche nach dem UWG nicht gegen Mitglieder einer anderen StBKn geltend machen dürfen. Zwar wird in der Gesetzesbegründung zutreffend darauf hingewiesen, dass Kammern von ihrer wettbewerbsrechtlichen Klagebefugnis in unterschiedlichem Umfang Gebrauch machen. Neben abweichenden rechtlichen Bewertungen spielt hierbei jedoch auch die unterschiedliche finanzielle Ausstattung der Kammern eine wesentliche Rolle. Insbesondere kleinere StBKn können angesichts des mit wettbewerbsrechtlichen Verfahren verbundenen Kostenrisikos Zurückhaltung üben. In solchen Fällen kann es sogar im Interesse der betroffenen Kammer liegen, wenn eine andere StBK ein Verfahren führt.

Entscheidend ist zudem, dass sich wettbewerbswidriges Verhalten nicht zwangsläufig in dem Kammerbezirk auswirkt, in dem der Steuerberater seine berufliche Niederlassung und damit seine Kammerzugehörigkeit hat. Steuerberater bieten ihre Leistungen regelmäßig bundesweit an; nicht selten bestehen mehrere Kanzleistandorte und weitere Beratungsstellen. Wettbewerbsliche Auswirkungen können daher ohne Weiteres schwerpunktmäßig in einem anderen

Kammerbezirk eintreten. Wäre es der örtlich betroffenen StBK in einer solchen Konstellation verwehrt, gegen den betreffenden Steuerberater wettbewerbsrechtlich vorzugehen, entstünde eine Schutzlücke. Zugleich könnte die zuständige Heimatkammer von einem Vorgehen absehen, etwa weil sie die Interessen ihrer eigenen Mitglieder nicht als hinreichend berührt ansieht. Eine solche Konstellation würde die effektive Wahrnehmung der wettbewerbsrechtlichen Aufsicht beeinträchtigen und dem Ziel eines bundesweit einheitlichen, lautereren Wettbewerbs im Berufsstand zuwiderlaufen.

Eine Beschränkung des Rechts der StBK zur Geltendmachung von Ansprüchen nach dem UWG auf die eigenen Mitglieder erscheint daher aus Sicht der BStBK weder praktikabel noch sachgerecht.

Zu begrüßen ist aus Sicht der BStBK dagegen die vorgesehene Regelung, dass Rechtsanwaltskammern gegen Nichtmitglieder, die Mitglied einer StBK sind, bzw. StBKn gegen Nichtmitglieder, die Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind, Ansprüche nach UWG nur geltend machen dürfen, wenn die jeweils andere Kammer, deren Mitglied die Person ist, keine Maßnahmen ergreift (§ 73c Abs. 2 Satz 2 BRAO-E, § 76i Abs. 2 Satz 2 StBerG-E). Es erscheint sinnvoll, dass zunächst die jeweilige Mitgliedskammer in eigener Zuständigkeit tätig wird und eine andere Berufskammer nur dann zur Geldmachung wettbewerbsrechtlicher Ansprüche befugt ist, wenn die jeweils andere Kammer keine Maßnahmen ergreift.

Wir erlauben uns jedoch den Hinweis, dass in § 76i Abs. 2 Satz 2 StBerG-E der Beruf der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer fehlt. Da auch dieser Berufsstand zu den Berufen gehört, die nach § 3 Nr. 1 StBerG zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind und der Aufsicht durch die Wirtschaftsprüferkammer unterliegt, erschließt sich uns nicht, warum die Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer nicht ebenfalls in der Vorschrift genannt sind.

Nach Ansicht der BStBK sollte daher § 76i Abs. 2 Satz 1 StBerG-E gestrichen und § 76i Abs. 2 Satz 2 StBerG-E um die Berufe des Wirtschaftsprüfers und vereidigten Buchprüfers ergänzt werden.

c) Keine Streichung des bisherigen § 76 Abs. 11 StBerG

Nicht übernommen werden soll nach dem Gesetzentwurf die Vorschrift des § 76 Abs. 11 StBerG. Da diese Regelung die Geltendmachung von Ansprüchen nach dem UWG – im Gegensatz zu § 76i StBerG-E – gegenüber Nichtmitgliedern der StBK betrifft (z. B. Buchhalter, die Leistungen anbieten, zu denen sie nicht befugt sind), ist für uns nicht nachvollziehbar, warum die Regelung des § 76 Abs. 11 StBerG gestrichen werden soll. Angesichts der Tatsache, dass § 8 Abs. 3 Nr. 4 UWG bei der Aktivlegitimation der Berufskammern auf die Erfüllung der Kammeraufgaben abstellt („... berufsständischen Körperschaften des öffentlichen Rechts im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben ...“), sollte nach unserer Auffassung die bisherige Regelung des § 76 Abs. 11 StBerG beibehalten werden, da damit auch im Steuerberatungsgesetz klar gestellt wird, dass die Geltendmachung von Ansprüchen nach dem UWG auch zu den gesetzlichen Aufgaben der StBK gehört.

Die BStBK fordert daher, § 76 Abs. 11 StBerG weiter beizubehalten.

11. §§ 80, 146 Abs. 2 StBerG-E – Auskunftsbegehren nach § 80 StBerG als Verwaltungsakt (zu Ziff. 22 und 41)

Die geplanten Änderungen in § 80 StBerG (Beschwerde**verfahren**) in Verbindung mit der Ergänzung des neuen § 146 Abs. 2 StBerG lassen den Schluss zu, dass ein Verlangen nach § 80 StBerG zukünftig als Verwaltungsakt mit Rechtsmittelmöglichkeit ausgestaltet sein soll. Das widerspricht der gängigen Praxis und würde dem Bestreben nach Bürokratieabbau widersprechen. Darüber hinaus würde sich hierdurch die Vorbereitung zur Entscheidung über das „Ob“ eines berufsaufsichtsrechtlichen Verfahrens nicht unerheblich in die Länge ziehen und unter Umständen das eigentlich anschließende berufsaufsichtsrechtliche Verfahren ad absurdum geführt. Das Auskunftsbegehren nach § 80 StBerG dient primär der Sachverhaltsaufklärung und der Einräumung der Möglichkeit für den Steuerberater, sich zu äußern. Es ist daher eher vergleichbar mit der Anhörung im Ordnungswidrigkeitsverfahren, das auch nicht isoliert, erst recht nicht im Rahmen eines verwaltungsrechtlichen Rechtsbehelfsverfahrens, angegriffen werden kann. Ein Bedarf für eine derartige Regelung bestand und besteht nicht und ist auch rechtlich sowie tatsächlich weder sach- noch zweckdienlich.

Die BStBK bittet daher darum, von den geplanten Änderungen in § 80 StBerG sowie von der Einführung des § 146 Abs. 2 StBerG Abstand zu nehmen.

12. § 86b StBerG – Amtliches Steuerberaterverzeichnis (zu Ziff.28)

Die vorgesehene Einfügung des neuen § 86b Abs. 2 Nr. 2 Buchst. I StBerG, die der Regelung für das Berufsregister (§ 76a Abs. 1 Nr. 2 Buchst. i StBerG) und einer Anregung der BStBK entspricht, wird begrüßt.

Bedenken bestehen bezüglich der Eintragung des Grundes der Auflösung in das Steuerberaterverzeichnis (§ 86b Abs. 2 Nr. 2 Buchst. m StBerG-E). Für dritte Personen ist lediglich relevant, ob und ggf. zu welchem Zeitpunkt die Anerkennung als BAG erloschen ist und wer ggf. als Abwickler, Liquidator oder Insolvenzverwalter bestellt worden ist. Die Angabe eines Grundes der Auflösung, z. B. der Widerruf, ist weder notwendig noch mit der Verschwiegenheitspflicht der StBK vereinbar. Daher sollte auf die Angabe eines Grundes für die Auflösung der BAG verzichtet werden.

Art. 26 – Änderung der Finanzgerichtsordnung

Nach § 33 Abs. 1 FGO sind bisher die Finanzgerichte zuständig für Klagen in öffentlich-rechtlichen und berufsrechtlichen Streitigkeiten über Angelegenheiten, die durch den Ersten Teil, den Zweiten und den Sechsten Abschnitt des Zweiten Teils und den Ersten Abschnitt des Dritten Teils des StBerG geregelt werden. Dies hat zur Folge, dass für bestimmte Klagen gegen Entscheidungen der StBKn aktuell auch die Verwaltungsgerichte zuständig sind, da diese Angelegenheiten nicht unter den Zweiten Abschnitt des Zweiten Teils des StBerG fallen. Dies betrifft insbesondere Klagen gegen die Versagung einer Ausnahmegenehmigung bei gewerblichen Tätigkeiten bzw. zum Leitererfordernis bei weiteren Beratungsstellen sowie gegen die Ablehnung eines Antrags auf Verleihung einer Fachberaterbezeichnung.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass künftig für alle Klagen gegen Entscheidungen der StBKn – und damit auch in den vorgenannten Fällen – die Finanzgerichte zuständig sein sollen und die bisherige Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte auf die Finanzgerichte übergehen soll.

Auch für Rechtsbehelfe gegen die Verhängung eines Zwangsgelds bei Verletzung von Mitwirkungspflichten gegenüber der StBK nach § 80a StBerG sollen künftig die Finanzgerichte (und nicht mehr das OLG) zuständig sein.

Die Zuständigkeit der Berufsgerichtsbarkeit (in erster Instanz das Landgericht) für Rechtsbehelfe gegen von der StBK gegenüber Kammermitgliedern aufgrund einer Berufspflichtverletzung erteilte Rügen und für das berufsgerichtliche Verfahren soll davon abweichend jedoch bestehen bleiben (vgl. § 33 Abs. 1 Nr. 3 FGO-neu: „... soweit diese nicht durch die §§ 81 und 82 des Steuerberatungsgesetzes oder den Fünften Abschnitt des Zweiten Teils des Steuerberatungsgesetzes geregelt werden, ...“).

Die BSStBK begrüßt die geplante Neuregelung und die damit verbundene grundsätzliche Vereinheitlichung der Rechtswege für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der StBK_n. Positiv ist insbesondere, dass damit die bisherige Rechtswegaufspaltung im Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit beseitigt wird. Denn bisher sind für Klagen gegen den Widerruf der Bestellung wegen einer (nicht genehmigten) gewerblichen Tätigkeit die Finanzgerichte zuständig, während für Klagen gegen die Versagung einer Ausnahmegenehmigung für die gewerbliche Tätigkeit die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben ist. Die vorgesehene Zuständigkeitskonzentration ermöglicht es den Finanzgerichten, konsistente Entscheidungen zu gewerblichen Tätigkeiten von Steuerberatern zu treffen, insbesondere da Verstöße gegen das Verbot der gewerblichen Tätigkeit oftmals zu einem Widerruf der Bestellung führen, deren Prüfung bereits den Finanzgerichten obliegt. Dies schafft eine klare gerichtliche Zuständigkeit und stärkt die Rechtssicherheit für betroffene Steuerberater, da in Fragen der gewerblichen Tätigkeit eine spezialisierte und einheitliche Rechtsprechung gewährleistet ist.

Auch ist es richtig, dass für Rechtsbehelfe gegen die Verhängung eines Zwangsgelds bei Verletzung von Mitwirkungspflichten gegenüber der StBK nach § 80a StBerG künftig die Finanzgerichte zuständig sein sollen. Bei der Androhung und Festsetzung eines Zwangsgelds handelt es sich um Verwaltungsakte. Es ist daher konsequent, dass für Rechtsbehelfe hiergegen – wie bei Klagen gegen andere von den StBK_n erlassene Verwaltungsakte auch – die Finanzgerichte und nicht die Berufsgerichte zuständig sind.

Aus Sicht der BStBK ist weiterhin zu begrüßen, dass für berufsgerichtliche Verfahren weiterhin die Zuständigkeit der Landgerichte (in erster Instanz) bestehen bleiben soll. Dies ist systemgerecht, da berufsgerichtliche Verfahren strafenden Charakter haben und in diesen Verfahren ergänzend zu den Regelungen des StBerG auch die Vorschriften der StPO entsprechend Anwendung finden. Richtig ist auch, dass die Zuständigkeit für Rechtsbehelfe gegen von der StBK gegen Kammermitglieder aufgrund einer Berufspflichtverletzung erlassene Rügen (Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung nach § 82 StBerG) bei den Berufsgerichten (Landgericht in erster Instanz) verbleiben und nicht auf die Finanzgerichte übertragen werden soll. Hierfür sprechen insbesondere die folgenden Gründe:

- Die Landgerichte verfügen durch die Einbindung berufsnaher Beisitzer über das notwendige Fachwissen, um berufsrechtliche Belange sachgerecht zu beurteilen. Am Landgericht werden die anderen berufsaufsichtsrechtlichen Maßnahmen verhandelt, und es ist dadurch mit den komplexen berufsrechtlichen Anforderungen und den berufsbezogenen Sanktionsmöglichkeiten bestens vertraut. Diese Spezialisierung ist essenziell, da mehrere kleine Verstöße, die einzeln betrachtet lediglich eine Rüge erfordern könnten, in ihrer Gesamtheit ebenfalls Gegenstand eines Verfahrens vor dem Landgericht werden können.
- Eine Zuweisung an die Finanzgerichtsbarkeit würde zu einer unnötigen, weiteren Zersplitterung des Rechtswegs führen, die nicht im Interesse einer effizienten Rechtsdurchsetzung liegt. Eine Konzentration aller berufsgerichtlichen Verfahren beim Landgericht würde hingegen dem Interesse an einer einheitlichen und kohärenten Rechtsprechung entsprechen.
- Die Rüge stellt eine (geringe) Schuld fest. Schuldfeststellungen erfolgen jedoch typischerweise im Strafrecht, nicht hingegen im Verwaltungs- oder Steuerrecht. Entsprechend haben die Entscheidungen der Verwaltungs- und Finanzgerichte ordnende Ziele zum Inhalt, nicht repressiv-vergeltende. Die Rüge hat jedoch repressiven Charakter, sodass sie dem Strafrecht wesentlich näher ist als dem Verwaltungsrecht.
- Eine Abschrift des Rügebescheids wird an die Generalstaatsanwaltschaft übersandt, die dann entscheidet, ob sie ein berufsgerichtliches Verfahren einleitet. Während dieser Zeit



würde das Verfahren vor dem Finanzgericht unterbrochen, was zu ineffizienten Verfahrensabläufen führen und die Verfahrensdauer insgesamt verlängern würde.